

Erläuterung Kostenrechnung Bestattungswesen

Gebührenprognose 2019

Durch Kostensteigerungen in den letzten Jahren, einer maßgeblichen Verbesserung des Pflegezustands und somit erhöhte Personalkosten, sowie durch die Einführung der neuen Grabformen Urnenreihengrab und Kolumbarium, ist die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Gebühren gegeben.

Grunddaten

Als Fallzahlen werden die Ist-Zahlen von 2018 verwendet. Da im Bereich Bestattungswesen ein Wandel erkennbar ist und neue Grabformen integriert wurden, kann hier derzeit kein Durchschnittswert als Rechengröße herangezogen werden.

Die Flächen der 12 städtischen Friedhöfe werden informativ dargestellt, unterteilt in Grünfläche und Bestattungsfläche, sowie die Grabgrößen der jeweiligen Grabform, die Fallzahlen von Bestattung bzw. Grabankäufen und der Leichenhallennutzung. Dazu wird das Stundenaufkommen seitens des Baubetriebshofes für die Arbeiten auf dem Baubetriebshof abgebildet.

Die Gesamtarbeitsstunden des Baubetriebshofes werden aus dem Abrechnungsprogramm ausgewertet und getrennt nach Friedhofspflege, Bestattungen und Ruhewald informativ dargestellt.

Anhand der Anzahl der gekauften Urnenreihengräber am Gemeinschaftsbaum wird der prozentuale Anteil der stattgefundenen Bestattungen im Bestattungswald ermittelt. In 2018 wurden 84 Bestattungen im Bestattungswald durchgeführt, das entspricht 22,95 % aller Bestattungen.

Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung werden die einzelnen Kosten je Kostenstelle ermittelt. Sie unterteilt sich in die Vorkostenstellen Verwaltung und die Endkostenstellen Friedhofspflege, Grabbereitung, Leichenhallen und Bestattungswald.

Hilfsweise wird eine Spalte Kolumbarium integriert, um die für das Kolumbarium geplanten Kosten i.H.v. 30.000 € ausgliedern zu können. Diese Spalte wird nicht weiterverwendet, da sie nur der Bereinigung des Kostenträgers Friedhofspflege dient, und die genaue Kostenaufstellung in einer separaten Berechnung erfolgt.

Die direkten Kosten der Kostenstellen Friedhofspflege, Grabbereitung und Leichenhalle stammen aus dem Finanzsystem Infoma bzw. aus dem BAB des Baubetriebshofes und stellen die Planzahlen für 2019 dar. Als kalkulatorische Kosten fließt außerdem die Verzinsung des Anlagevermögens in die Kostenrechnung ein. Verzinst werden Gebäude, Grundstücke sowie Sachanlagen, nach Abzug der Sonderposten und Abschreibung zum 31.12.2019, mit einem Prozentsatz von 7 %.

Es ergeben sich Gesamtkosten i.H.v. 1.482.646,17 €.

Die darin enthaltenen Kosten der Vorkostenstelle Verwaltung i.H.v. 124.806,63 € können nicht direkt zugeordnet werden, sondern werden anhand eines Verteilungsschlüssels umgelegt.

Für die Ermittlung des Anteils der Kosten für den Bestattungswald wird der prozentuale Anteil der Bestattungen im Bestattungswald an den Gesamtbestattungen als Verteilungsschlüssel herangezogen. Es werden 22,95 % der Kosten der Verwaltung dem Bestattungswald zugeordnet.

Nach Abzug des Anteils vom Bestattungswald an der Vorkostenstelle Verwaltung (28.644,14 €), wird der restl. Kostenblock der Verwaltungsleistungen anhand des %-Anteils an den gesamten Kosten (der Endkostenstellen Friedhofspflege, Grabbereitung und Leichenhalle) umgelegt. Somit werden 75,74 % der Kosten der Verwaltungsleistungen der Friedhofspflege zugeschlagen (72.831,95 €), 19,39 % den Grabbereitungen (18.650,35 €) und 4,87 % den Leichenhallen (4.680,18 €).

Kostenträgerrechnung

Die Grabankaufgebühren setzen sich aus drei Komponenten zusammen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungen Grabankauf, Grabbereitung und Nutzung der Leichenhalle unabhängig voneinander erfolgen kann und somit keine Einheitsgebühr für alle Leistungen festgesetzt werden kann.

- Kostenträger Grabbereitung

Die Gesamtkosten des Kostenträgers belaufen sich auf 274.013,25 €.

Diese Gesamtkosten werden mit Äquivalenzziffern entsprechend den prozentualen Stundenverhältnissen der einzelnen Bestattungsformen zueinander gewichtet und den drei Bestattungsformen zugeordnet.

Die Gewichtung der Personalkosten erfolgt anhand der Dauer einer Bestattung durch den Baubetriebshof, unterschieden in

- Erwachsenenbestattung (6 Std. 10 Minuten)
- Kinderbestattung (3 Std. 30 Minuten)
- Urnenbestattung (2 Std. 30 Minuten) und
- Kolumbarium (1 Std. 30 Minuten).

Die dadurch ermittelte Äquivalenzziffer wird mit den Kosten pro Recheneinheit (Äquivalenzziffer mal Bestattungszahl Ist 2018) multipliziert, um so die Kosten pro Bestattungsart zu erhalten. Es ergeben sich 775,51 € Personalkosten des Baubetriebshofes pro Erwachsenenbestattung, 440,15 € pro Kinderbestattung, 314,40 € pro Urnenbestattung und 188,64 € pro Bestattung im Kolumbarium. Mit den Sachkosten wird ebenso verfahren, es ergeben sich 547,43 € Sachkosten des Baubetriebshofes pro Erwachsenenbestattung, 310,70 € pro Kinderbestattung und 221,93 € pro Urnenbestattung. Für die Bestattung im Kolumbarium werden ebenfalls Sachkosten i.H.v. 133,16 € festgelegt, da die Urnen aus dem Kolumbarium nach Ablauf der Liegezeit aus dem Kolumbarium entnommen und im Erdreich beigesetzt werden.

Des Weiteren erfolgt eine Zuordnung der Gesamtverwaltungskosten i.H.v. 18.650,35 €. Hier wird keine Unterscheidung der Bestattungsform vorgenommen, da der Verwaltungsaufwand bei jeder Bestattungsform als ähnlich umfangreich anzusehen ist. Es ergeben sich Kosten i.H.v. 52,68 € pro Bestattungsfall bei 354 Bestattungen aus dem Jahr 2018.

Die Summen der einzelnen Komponenten, bestehend aus Personalkosten des Baubetriebshofes, Sachkosten des Baubetriebshofes und Kosten der Verwaltung ergeben den Gebührenbedarf für die Grabbereitung.

Der Gebührenbedarf für eine Gruftbeisetzung setzt sich aus dem Stundenlohn für zwei Arbeiter (pro Arbeiter Dauer einer Erwachsenenbestattung mal dem Stundenlohn des Baubetriebshofes) plus der Sachkosten des Baubetriebshofes und der Kosten der Verwaltung für eine Erwachsenenbestattung zusammen.

Der Gebührenbedarf für eine Grabkammerbeisetzung setzt sich aus dem Stundenlohn für zwei Arbeiter (pro Arbeiter Dauer einer Urnenbestattung) mal dem Stundenlohn des Baubetriebshofes plus der Sachkosten des Baubetriebshofes) und der Kosten der Verwaltung für eine Erwachsenenbestattung zusammen. Dazu kommen spezielle Sachkosten für PE-Folie, Vegetationsmatte, Kohle-Filter und ein Tragezangenkostenanteil.

Die beiden letztgenannten Bestattungsformen werden nur selten nachgefragt, die Gruftbestattung 6-mal in den letzten 10 Jahren, die Grabkammerbeisetzung 3-mal.

Die Ausgrabungsgebühren werden je nach Ruhedauer gestaffelt. Die Kosten für eine Ausgrabung setzen sich zusammen aus dem Stundenlohn für die Arbeiter des Baubetriebshofes, den Sachkosten analog den Sachkosten für eine Bestattung, sowie nach Ruhedauer gestaffelten Zuschlägen pro Arbeiter.

- Kostenträger Friedhofspflege

Derzeit werden folgende Grabtypen angeboten:

- Wahlgrab (25 Jahre)
- Wahlgrab Kind (25 Jahre)
- Wahlgrab Urne (25 Jahre)
- Reihengrab Urne
- Kinder Reihengrab (15 Jahre)
- Reihengrab (25 Jahre)
- Reihengrab Urne anonym (25 Jahre)
- Grabkammer (12 Jahre)
- pflegefreies Reihengrab Rasurne (25 Jahre)
- Reihengrab Gemeinschaftsurne
- Urnengrab am Baum auf Friedhof
- Grabstelle Kolumbarium NEU

Für die neue Grabform Urnenreihengrab liegen noch keine Fallzahlen vor.

Deswegen wird eine vom Fachamt prognostizierte Anzahl von 15 jährlichen Bestattungen in Urnenreihengräbern für die Berechnung herangezogen. Um die Gesamtzahl der Ankäufe nicht zu verändern, werden diese Bestattungen von anderen Urnengrabankäufen abgezogen.

Von den für Urnenreihengräber 15 prognostizierten Bestattungen wird wiederum 5 Bestattung für die weitere neue Grabform Kolumbarium abgezogen, so dass sich als Fallzahlen 10 prognostizierte Ankäufe für Urnenreihengräber und 10 für den Ankauf im Kolumbarium ergeben.

Durch die begrenzte Anzahl an Belegungsplätzen im Kolumbarium ist eine Neuberechnung der Gebühren nach der Vollbelegung des Kolumbariums notwendig, da es sonst zu einer Schieflage im Gebührenhaushalt kommt.

Die Berechnung der Nutzungsrechtsentschädigung besteht aus zwei Teilen, zum einen aus einer Berechnung mit Sockelbetrag, zum anderen aus einer Äquivalenzziffernkalkulation für die Personal- und Sachkosten des Baubetriebshofes, Friedhofsunterhaltungskosten einschl. Friedhofsaufbauten, abhängig von der Grabart und der sog. Sozialkomponenten.

Die Gesamtkosten des Kostenträgers belaufen sich ohne Grünflächenabschlag auf 1.070.056,18 € in der Prognose für 2019.

Im ersten Teil werden die Kosten i.H.v. 227.131,68 €, die unabhängig von der Grabart, je Fall denselben Aufwand verursachen (Verwaltungsleistungen des Friedhofsamtes, der Querschnittsämter, des Baubetriebshofes) durch die Anzahl der Ankäufe des Jahres 2018 geteilt. Es ergeben sich Kosten pro Grabankauf i.H.v. 805,43 € als Sockelgebühr.

Beim Kinderreihengrab wird aus sozialen Gesichtspunkten nur der halbe Sockelbetrag weiterverrechnet. Gebührenauffälle gehen zu Lasten des allgemeinen Haushaltes. In den letzten 10 Jahren wurden 11 Kinderreihengräber angekauft. Für diese Prognose hat es keine Auswirkung, da kein Kindergrab verkauft wurde in 2018.

Im zweiten Teil wird eine Äquivalenzziffernkalkulation für den Kostenblock i.H.v. 776.577,80 € durchgeführt, welcher die Personal- und Sachkosten des Baubetriebshofes und Friedhofsunterhaltungskosten einschl. Friedhofsaufbauten beinhaltet, gewichtet nach Grabart. Außerdem fließt an dieser Stelle eine Sozialkomponente ein.

Diese enthält einen Abschlag in Höhe von 50 % für Kindergräber, 50 % für Reihengräber und eine Gemeinschaftsgrabstelle aufgrund des niedrigeren Pflegeaufwandes seitens der Stadt, 10 % für anonyme Urnenreihengräber und 10 % für pflegefreie Rasenurnenreihengräber aufgrund des etwas niedrigeren städt. Pflegeaufwands auf dem Grabfeld.

Für die Verzinsung des Anlagevermögens i.H.v. 66.346,70 € der Friedhofsgrundstücke wird ebenfalls eine Berechnung mit Äquivalenzziffern herangezogen, welche Grabart, Nutzungsdauer, Grabgröße und Sozialkomponente berücksichtigt.

Die Zusammensetzung der Grabnutzungsgebühr aus dem Kostenträger Friedhofspflege ergibt sich letztendlich aus

- der Summe der Sockelgebühr
- der Unterhaltungskosten aus der 1. Äquivalenzziffernkalkulation
- und den Kosten für den Ressourcenverbrauch aus der 2. Äquivalenzziffernkalkulation.

Die Gebühr für den Ankauf eines Urnenreihengrabes in einer Gemeinschaftsgrabstelle enthält einen speziellen Gebührenanteil i.H.v. 789,79 €. Hierbei handelt es sich um den Anteil für die Herstellung der Grabstelle, sowie die spezielle Grabpflege und Bepflanzung der Gemeinschaftsgrabstelle für die Dauer der Ankaufszeit (25 Jahre). Die Höhe des speziellen Gebührenanteils ergibt sich aus den Kosten für die Herstellung aller bereits bestehenden Gemeinschaftsgrabstellen, sowie den Kosten für die Bepflanzung in 2018 für alle Grabstellen, geteilt durch alle vorhandenen Plätze in Gemeinschaftsgrabstellen (sowohl belegt als auch unbelegt).

Die Grabankaufgebühr für eine Urnengrabstelle im Kolumbarium wird teilweise in einer Nebenrechnung ermittelt.

Hierbei werden die geplanten Anschaffungskosten i.H.v. 22.062,60 € auf die 27 Nutzer verteilt, indem davon ausgegangen wird, dass das Kolumbarium eine Nutzungsdauer von 50 Jahren hat. Hinzu kommen Kosten für die Herstellung (Türschließenanlage, div. Renovierungsarbeiten und Vorrichtungen) i.H.v. 5.200 €. Für den einzelnen Nutzer ergeben sich Kosten in Höhe von 408,57 € für die Anschaffung sowie 96,30 € für die weitere Herstellung.

Weiterhin wird ein Teil der Unterhaltung und kalk. Verzinsung der Leichenhalle Allner, in der das Kolumbarium aufgestellt wird, auf den Grabankauf verrechnet. Etwa 22 % der Gesamtfläche der Trauerhalle (und damit der anteiligen Bewirtschaftungskosten) entfallen auf das Kolumbarium.

Es werden jedoch lediglich 30% der Kosten für die Weiterverrechnung herangezogen, da dies in etwa dem Prozentsatz dessen entspricht, was die Leichen-/Trauerhallen an Gebührenerträgen erwirtschaften.

Diese 30 % der Bewirtschaftungskosten werden nach dem Flächenanteil des Kolumbariums und der restlichen, weiter als solche genutzten, Trauerhalle verteilt. Auf das Kolumbarium entfallen 327,89 € Gebührenanteil für die Unterhaltung der Trauerhallen.

Hinzu kommt außerdem eine zusätzliche Reinigung der Trauerhalle i.H.v. 15,58 € pro Bestattungsfall im Kolumbarium.

Weil der Gebühr des Kolumbariums bereits die Unterhaltung der Trauerhalle anteilig zugeordnet ist, und die Nutzer durch die spezielle Lage in der Trauerhalle die restliche Infrastruktur des Friedhofes weniger in Anspruch nehmen, ist der Anteil der Friedhofspflege in der Gebühr für ein Urnengrab im Kolumbarium durch einen höheren Abschlag in der Berechnung der Äquivalenzziffer reduziert. An dieser Stelle ist eine Grünfläche von etwa 300 qm Größe nördlich der Trauerhalle Allner berücksichtigt, die für die finale Bestattung der Urnen nach Ablauf der Liegezeit im Kolumbarium vorgesehen ist.

Abschließend ist es möglich, die Gebühr durch die Berücksichtigung eines Parkabschlages zu gestalten. Dieser trägt im Wesentlichen dem Umstand Rechnung, dass Friedhöfe der Naherholung dienen und so durch die Gesamtbevölkerung genutzt werden. Derartige Parkabschläge gehen zu Lasten des allgemeinen Haushaltes. Bei der letzten Gebührenanpassung wurde die Gebühr mit einem Parkabschlag von 10 % beschlossen.

In der Übersicht des prognostizierten Gebührenbedarfes für 2019 wird die Gebühr alternativ mit einem Parkabschlag von 10 %, 15 % sowie 20 % dargestellt.

Die Berechnung der Kosten für ein Urnenreihengrab am Gemeinschaftsbaum im Ruhewald erfolgt separat, da die allgemeinen Kosten der Friedhofspflege nicht dem Ruhewald zugerechnet werden können. Der Ruhewald unterscheidet sich wesentlich in seiner Struktur von den anderen Friedhöfen. Der Baumbestand wird auf Verkehrssicherheit geprüft, eine regelmäßige Pflege bzw. ein Schnitt wie auf den städtischen Friedhöfen findet dagegen nicht statt. Auch gibt es keine Wege, Wasserstellen oder Bänke. Die Infrastruktur des Ruhewaldes ist offensichtlich und für jeden erkennbar sehr abweichend von den anderen städtischen Friedhöfen, da dieser den Charakter eines Waldes behält.

Diese fehlende Vergleichbarkeit führt dazu, dass eine einheitliche Gebühr nicht gerechtfertigt ist. Die Festlegung einer einheitlichen Gebühr würde bedeuten, dass die Pflegekosten der Friedhöfe auch in die Nutzungsgebühr für den Ruhewald fließen. Damit wäre der Tatbestand einer Quersubventionierung gegeben, welche nicht rechtmäßig ist.

Es ergeben sich Gesamtkosten i.H.v. 39.814,88 € für die Unterhaltung des Ruhewaldes. Der Hauptteil der Kosten, abgesehen von der Umlage der Vorkostenstelle Verwaltung, beinhaltet den Personal- und Sachkostenanteil des Betriebshofes. Außerdem werden Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung an dieser Stelle dargestellt. Geteilt durch 84 Bestattungen im Jahr 2018 beträgt die Gebühr für ein Grabfeld in der Prognose für 2019 gerundet 474 €.

- Kostenträger Leichenhallen

Die Gesamtkosten des Kostenträgers belaufen sich auf 68.761,85 €.

Bei der Berechnung der Gebühren für die Leichenhallennutzung wird unterschieden in eine Nutzung für den Tag der Bestattung sowie einer Nutzung für 1-4 Tage.

Es wird davon ausgegangen, dass bei der 1-tägigen Nutzung die Kühlung nicht verwendet wird, im Gegensatz zu der mehrtägigen Nutzung, bei der eine Kühlung des Leichnams erforderlich ist. Da kein separater Zähler für die Kühlung vorhanden ist, muss an dieser Stelle auf eine Gewichtung der Energiekosten per Äquivalenzziffern zurückgegriffen werden.

Die Gebühr setzt sich aus einem Fixkostenblock (aus Mietverrechnung, lfd. Unterhaltung, Versicherung, Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung, Reinigung sowie umgelegten Verwaltungskosten) und variablen Kosten (Energiekosten, u.a. für die Kühlung) zusammen. Die Reinigungskosten zählen an dieser Stelle zum Fixkostenblock, da sie der Substanzerhaltung des Gebäudes dienen und unabhängig von der Nutzung der Halle regelmäßig anfallen.

Der Sockelbetrag i.H.v. 48.981,67 € zzgl. Verwaltungskosten i.H.v. 4.680,18 € wird durch die Nutzermenge von 160 Inanspruchnahmen in 2018 geteilt, es ergibt sich eine Sockelgebühr i.H.v. 335,39 € pro Trauerhallennutzung. Dazu addieren sich Energiekosten i.H.v. 77,04 €, wenn die Trauerhalle einen Tag in Anspruch genommen wird, sowie 308,16 € bei einer mehrtägigen Inanspruchnahme (1-4 Tage inkl. Kühlung).

Die prognostizierten entstehenden Kosten pro Nutzung betragen gerundet 413 € bzw. 644 €.

Anlagen

Übersicht über den prognostizierten Gebührenbedarf

Übersicht über die Grunddaten

Kostenstellenrechnung

Kostenträgerrechnung für Grabbereitung, Nutzungsrecht und Leichenhallen

Nebenrechnung Kolumbarium